

CHORPROBEN

Chorproben, die keinen beruflichen Zwecken oder Prüfungszwecken dienen, dürfen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume stattfinden. Die Proben dürfen im Stehen und Sitzen stattfinden. Die Zahl der Teilnehmenden ist abhängig davon, ob es feste Sitzplätze gibt oder nicht. Es gelten folgende Voraussetzungen:

Innerhalb geschlossener Räume:

- Es dürfen nur Personen teilnehmen, die über ein maximal 24 Stunden altes negatives Testergebnis verfügen, vollständig geimpft oder genesen sind. Es ist jeweils ein Nachweis zu erbringen.
- Haben die Teilnehmenden an der Chorprobe keine festen Plätze, dürfen maximal 25 Personen teilnehmen. Es darf im Sitzen oder Stehen gesungen werden.
- Haben die Teilnehmenden an der Chorprobe feste Plätze, dürfen maximal 125 Personen teilnehmen. Alle Teilnehmer_innen müssen sich auf einem festen Sitzplatz oder vor ihrem festen Sitzplatz befinden und dürfen diesen höchstens kurzzeitig verlassen. Es darf im Stehen (also vor dem Sitzplatz stehend) oder Sitzen gesungen werden.

Außerhalb geschlossener Räume:

- Auch beim Singen außerhalb geschlossener Räume ist die Zahl der Teilnehmenden abhängig davon, ob es feste Plätze gibt oder nicht.
- Haben die Teilnehmenden an der Chorprobe im Freien keine festen Plätze, dürfen maximal 50 Personen teilnehmen. Es darf im Stehen oder Sitzen gesungen werden.
- Haben die Teilnehmenden an der Chorprobe im Freien feste Plätze, dürfen maximal 250 Personen teilnehmen. Alle Teilnehmer_innen müssen sich auf einem festen Sitzplatz oder vor ihrem festen Sitzplatz befinden und dürfen diesen höchstens kurzzeitig verlassen. Es darf im Stehen (also vor dem Stuhl stehend) oder Sitzen gesungen werden.
- Die Teilnehmer_innen benötigen **keinen negativen Test**.

Sowohl für Proben innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume gilt:

- Es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten sind zu erheben.
- Die üblichen Abstandsregeln sind einzuhalten.
- **Grundsätzlich ist auch beim Singen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (d. h. eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu tragen.** Die Teilnehmer_innen müssen nur dann keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern kein Publikum anwesend ist und ein Hygienekonzept erstellt wird, in dem zu erhöhten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände und der Anordnung der Akteur_innen zueinander Auskunft gegeben wird. Bei Chorproben ohne feste Plätze im Freien müssen die Teilnehmenden immer eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Darf auf einer Veranstaltung mit Publikum gesungen oder musiziert werden?

Ja, Singen und Musizieren ist auf Veranstaltungen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume möglich. Die Person, die singt, hat eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (d.h. eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) zu tragen. Dies gilt nicht für professionelle Künstler_innen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, wenn ein Hygienekonzept erstellt wird, in dem zusätzlich zu den geltenden Vorgaben zu erhöhten Mindestabständen (2,5 Meter der Akteure zueinander und 4 Meter zum Publikum bzw. zur Gemeinde), zur Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände und zur Anordnung der Akteur_innen zueinander Auskunft gegeben wird.

Die Nutzung von Blasinstrumenten ist nur zulässig, wenn zusätzlich zu den oben genannten Punkten auf den Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten und auf die Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten eingegangen wird.